

Das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern hat in einem Urteil vom 21. Oktober 2009 das in § 3 Absatz 1 Nr. 7 der Jagdzeitenverordnung M-V verankerte Jagdverbot für unwirksam erklärt. In der Verordnung wurde verboten die Jagd auszuüben, ohne seine Schießfertigkeit auch nach der Jägerprüfung fortbestehend hinreichend erhalten zu haben. Der unteren Jagdbehörde war eine formlose Bescheinigung des jeweiligen Schießstandbetreibers über die Teilnahme an einem jagdlichen Schießen, das nicht länger als drei Jahre zurückliegt, vorzulegen.

Das Gericht hatte in der mündlichen Verhandlung am 14. Oktober 2009 zu erkennen gegeben, dass die Begründung für die Einführung eines solchen Jagdverbots - und zwar vorrangig die Vermeidung von Jagdunfällen - nachvollziehbar und auch sinnvoll sei. Es verwarf jedoch die Wirksamkeit der angegriffenen Regelung, da es sich hierbei nicht um ein sachliches Jagdverbot handele, zu deren Erlass das zuständige Ministerium auch hinreichend ermächtigt sei. Vielmehr handele es sich bei der erlassenen Regelung um ein subjektives, an die Person des Jägers anknüpfendes Jagdverbot, für deren Erlass im Wege einer Verordnung das Landes- oder das Bundesjagdgesetz keine Grundlage enthielten.